



Trainingszentrum Rheintal

9443 Widnau

Statuten

Im Text verwendete Abkürzungen

TZ Rheintal	TZR
Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Regionales Leistungszentrum Ostschweiz	RLZO
Kreisturnverbandes Rheintal	KTVRH
St. Galler Turnverbandes	SGTV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Nationales Sportzentrum Magglingen	NSM

Genehmigt durch die Hauptversammlung
vom 16. September 2023

Vereinsstatuten

Trainingszentrum Rheintal

I. Name und Sitz

Artikel 1 | Name

Der Verein Trainingszentrum Rheintal, nachfolgend TZ Rheintal (TZR) genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 | Sitz

Sitz des Vereins ist Widnau.

II. Zweck des Vereins

Artikel 3 | Zweck

Das TZ Rheintal

- fördert die Aus- und Weiterbildung talentierter Kunstturner der Region und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung der jungen Kunstturner.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, Eltern und Turnfreunden.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Artikel 4 | Zugehörigkeit

Das TZ Rheintal und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbands Rheintal [KTVRH]
- des St. Galler Turnverbands [SGTV]

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes [STV].

Das TZ Rheintal und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 | Ethik

Das TZ Rheintal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Das TZ Rheintal anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Das TZ Rheintal unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Das TZ Rheintal anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Riegen

Artikel 6 | Riegen

Das TZ Rheintal umfasst folgende Riegen:

- a) Wettkampf-Turner
- b) Kids Gym Turner*in
- c) Amateur-Turner
- d) Open-Turner*in

Artikel 7 | Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 8 | Mitgliederkategorien

Das TZ Rheintal und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Als **Aktivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a) Die talentierten Turner, wobei jeder Turner ordentliches Mitglied eines Turnvereins oder einer Geräteturnriege sein soll
- b) Die aktiven Trainer des TZR

Als **Passivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a) Alle Freunde und Gönner des TZR und des Kunstturnens
- b) Ehemalige TZR-Turner, die im RLZO oder NSM trainieren
- c) Stammturnvereine der Aktivturner des TZ Rheintal

Als **Freimitglieder** werden automatisch aufgenommen:

- a) Kampfrichter des TZR
- b) Vorstandsmitglieder des TZR

Artikel 9 | Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Artikel 10 | Eintritt und Austritt

Aktivmitglieder

- Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- Ein Austritt ist jeweils per Ende Semester (1. Februar / 1. September) möglich und ist dem VS mindestens 2 Wochen vor Austritt schriftlich mitzuteilen.

Passivmitglieder

- Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder eines Gönnerbeitrags.

Artikel 11 | Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 12 | Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 13 | Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kantonalverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Artikel 14 | Freimitglieder

Als Freimitglieder werden Kampfrichter oder Vorstandsmitglieder ernannt, da sie besondere Dienste für den Verein leisten. Ihre Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung ihrer Tätigkeit als Kampfrichter oder ihrer Tätigkeit im VS. Aufgrund besonderer Verdienste können sie zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 15 | Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein und für das Kunstturnen ausserordentlich verdient gemacht haben.

Artikel 16 | Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung eines jährlichen Gönnerbeitrags, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Artikel 17 | Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung (HV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 18 | Termin und Zusammensetzung der HV

Oberstes Organ des Vereins ist die HV. Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im Herbst, statt und wird vom VS einberufen.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Mitgliedern der GPK

Artikel 19 | Geschäfte der HV

Der HV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des*der Präsident*in
- Wahl/Abwahl der restlichen Vorstandsmitglieder (einzeln oder in globo)
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der HV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des*der Präsident*in und des*der Cheftrainer*in
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ehrungen und Verabschiedungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Allgemeine Umfrage
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 20 | Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In besonderen Fällen (falls keine Einberufung möglich ist) kann die HV auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben.

Artikel 21 | Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Artikel 22 | Ausserordentliche HV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.

Die ausserordentliche HV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 23 | Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 24 | Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 25 | Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Artikel 26 | Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

Artikel 27 | Zusammensetzung des VS

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident*in
- b) Cheftrainer*in
- c) Kassier*in
- d) Aktuar*in
- e) mind. ein*e Beisitzer*in

Artikel 28 | Amtsdauer im VS

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl.

Artikel 29 | Aufgaben des VS

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Artikel 30 | Einberufung des VS

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der VS-Mitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 31 | Beschlussfassung des VS

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (Beschlussfassung per E-Mail ist möglich).

Artikel 32 | Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und der*die Kassier*in oder der*die Aktuar*in zeichnen jeweils zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen, Transaktionen, Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Der Vorstand kann jedoch Einzelunterschrift für bestimmte Geschäfte bestimmen.

Artikel 33 | Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Artikel 34 | Zusammensetzung der GPK

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Auch sie werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

Artikel 35 | Aufgaben der GPK

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Artikel 36 | Protokoll

Über Beschlüsse an Hauptversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 37 | Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Artikel 38 | Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Artikel 39 | Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Artikel 40 | Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Artikel 41 | Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Artikel 42 | Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni.

Artikel 43 | Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Artikel 44 | Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Finanzierung von Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Artikel 45 | Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgelegt.

Artikel 46 | Beitragsbefreiung

Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Trainer, Kampfrichter und ehemalige TZR-Turner, die im RLZO oder im NSM trainieren sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 47 | Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des SGTV bzw. des STV.

Artikel 48 | Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 49 | Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem St. Galler Turnverband SGTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zur Neugründung eines Vereins zu verwenden.

Artikel 50 | Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 16. September 2017.

Sie wurden an der HV des TZ Rheintal vom 16. September 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den St. Galler Turnverband am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Trainingszentrum Rheintal | TZ Rheintal



Nicolas Thiébaud
Präsident



Marcel Keller
Aktuar/Vizepräsident

Widnau, den 16. September 2023

St. Galler Turnverband | SGTV



Hubert Lehner
Präsident



Nicole Geier
Geschäftsstelle

St. Gallen, den 29. September 2023